

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Die Firma BOARDS & MORE GMBH, RABACH 1, A-4591 MOLLN, in der Folge kurz Verkäufer genannt, vereinbart mit

in der Folge kurz Käufer genannt, dass für alle Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer die hiermit vereinbarten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers maßgeblich sind.

Für diese und alle Folgegeschäfte mit dem Käufer gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass es sich um Individualabreden handelt. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Käufer als angenommen, insbesondere bei telefonischer Bestellung. Abweichungen durch Individualabrede bedürfen beiderseits der Schriftform. Unsere Angebote sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wird, grundsätzlich freibleibend hinsichtlich Ausführung, Menge, Preis, Lieferzeit und Liefermöglichkeit. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Unsere Geschäftspartner verzichten bezüglich der Angebotsunterlagen auf jedes Zurückhaltungs- und Besitzrecht.

Lieferverträge kommen entweder durch unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen nach schriftlicher Bestellung des Käufers oder durch unsere Lieferung zustande. Alle mündlichen, insbesondere auch telefonischen Neben- und Ergänzungsabreden, auch solche über die Ausführung der Bestellung, bedürfen zur Gültigkeit unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung. Unser Schweigen auf nachträgliche Abänderungs- und/oder Ergänzungswünsche bedeutet Ablehnung. Vertreter sind weder zur Auftragsbestätigung noch zum Inkasso berechtigt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Farben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. VERKAUFSPREISE

Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstiger Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer ab unserem Lager oder einer unserer Handelsniederlassungen. Vereinbarte Nebenleistungen, z.B. Anlieferungen, werden gesondert berechnet. Maßgebend sind die am Liefertag gültigen Preise.

3. KONSTRUKTIONS- ODER MODELLÄNDERUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- und/oder Modelländerungen vorzunehmen, ohne dass der Kunde berechtigt wäre, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten oder von B&M Schadenersatz zu begehren. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

4. LIEFERUNG

Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die für den Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei befristeten Vereinbarungen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns nur die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Käufer nur zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Ebenso können wir bei nicht richtiger und/oder nicht termingerechter Selbstbelieferung von Seiten unserer Zulieferanten vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer gegen uns hieraus Schadenersatzansprüche ableiten könnte.

Nur dann, wenn den Verkäufer an einem Lieferverzug grobe Fahrlässigkeit trifft, ist der Kunde berechtigt, vom Verkäufer Zahlung einer Pönale in der Höhe von 0,5 % je vollendeter Verzugswoche, jedoch nie mehr als 5 % der gesamten vom Verzug erfassten Lieferung zu verlangen; darüber hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist jederzeit zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

5. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht mit der Verladung an der Betriebsstätte des Verkäufers auf den Käufer über, auch wenn Anlieferung vereinbart worden ist. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft oder mit der Bereitstellung innerhalb der Räume des Verkäufers auf den Käufer über. Sofern dem Verkäufer Schadenersatzansprüche gegen den Transportunternehmer zustehen, werden diese an den Käufer abgetreten. Die Transportkosten gehen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, zu Lasten des Käufers.

6. EIGENTUMSVORBEHALT UND FORDERUNGSSICHERUNG

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Im Falle der Veräußerung durch den Käufer hat diese unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen und es tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an den Verkäufer ab. Bei allfälliger Bezahlung des Abnehmers ist der Käufer verpflichtet, den Erlös sofort an den Verkäufer bis zur Höhe dessen Forderung samt Mehrwertsteuer abzuliefern.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Durchsetzung des Eigentumsrechtes den Verkäufer zu unterstützen.

Wirkt der Käufer in unzulässiger Weise auf die Ware ein oder wird dem Verkäufer nach Auslieferung eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage (Zahlungseinstellung, Moratorium, Insolvenzantrag, schlechte Auskünfte) bekannt, kann der Verkäufer sofort die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware bis zu deren vollständiger Bezahlung widerrufen und Sicherstellung verlangen. Zahlt der Käufer trotz Ermächtigungs- widerruf

bzw. Sicherstellungsverlangen und Fälligkeitstellung nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer hat in diesem Fall die Vorbehaltsware ohne Einrede an den Verkäufer herauszugeben.

7. ZAHLUNGEN

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Soweit nicht anders vereinbart, muss die Zahlung im Voraus erfolgen. Skonto wird nur gewährt, wenn das Konto des Kunden ausgeglichen ist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und sonstige Nebenkosten. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldpost zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten verwendet.

Die Annahme von Schecks erfolgt nicht an erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber. Bei Zahlungsverzug sind nach Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1,3 % pro Monat zu entrichten. Bei Zahlungsverzug oder uns bekannt werdender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, insbesondere Moratorium oder Insolvenzverfahren, sind wir außerdem berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Käufer ist ausgeschlossen, sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen. Wechselakzente mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden nicht angenommen, soweit nicht anders vereinbart.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Soweit wir die an den Käufer gelieferten Waren nicht selbst hergestellt, sondern von Vorlieferanten bezogen haben, erfüllen wir unsere Gewährleistungspflicht dadurch, dass wir dem Käufer hiermit unsere gesamten anderen Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten abtreten. Der Käufer nimmt diese Abtretung erfüllungshalber an.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Bretter und Zubehör 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt für Mängel, die der Käufer erkennen kann, mit dem Lieferdatum. Für andere Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist mit Lieferung der Ware an den Endverbraucher.

Die Ware ist unverzüglich vom Käufer nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 6 Werktagen, bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingegangen ist.

Der Käufer verpflichtet sich, bei Weiterveräußerung der Ware den, der Ware beiliegenden Garantieschein auszufüllen, d.h. insbesondere das Datum des Verkaufs einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich ferner, den Endabnehmer darauf hinzuweisen, dass die Garantiehaftung des Verkäufers nur Geltung hat, wenn die Eintragungen in der Garantiekarte richtig und vollständig vorgenommen wurden. Schadenersatz- und Regressansprüche wegen Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer muss dem Verkäufer die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Werktagen nach Lieferung oder nach Mitteilung durch den Endverbraucher schriftlich mitteilen.

Bei Nichtbeachtung der Betriebs- oder Aufbauanleitungen des Verkäufers, Änderungen an den Produkten, Auswechslung von Teilen oder Verwendung von Materialien die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile.

Bei berechtigten Mängelrügen kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, dass

- a) die Ware mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur an den Verkäufer geschickt wird, wobei die Kosten der anschließenden Rücksendung an den Käufer zu Lasten des Verkäufers gehen oder
- b) der Käufer die Ware zur Reparatur durch einen vom Verkäufer Beauftragten bereithält.

Bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen. Die beanstandete Ware ist mit dem Original-Lieferschein oder dessen Fotokopie und der Garantiekarte an uns einzusenden. Bretter und/oder Segel ohne Seriennummer sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte des Verkäufers und schließen alle sonstigen Gewährleistungsansprüche jeder Art aus.

9. HAFTUNG

Wir haften ausschließlich für unser eigenes Verschulden und für Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Produkthaftung usw. stets nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler, die der Käufer als Unternehmer erleidet, wird ausgeschlossen. Rückersatzansprüche des Käufers infolge Fehlerhaftigkeit der Ware sind uns gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Käufer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verhalten, diese Freizeichnungsklausel zu unseren Gunsten gleich lautend auch auf seine Abnehmer zu überbinden. Die Beschränkung unserer Produkthaftung gilt gleichermaßen für Ware wie für Verpackung.

10. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND – TEILNICHTIGKEIT

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Republik Österreich, die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und allen Verträgen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer wird die Zuständigkeit des für den Unternehmenssitz des Verkäufers sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart; Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, solche Rechtsstreitigkeiten vor jedem anderen zuständigen Gericht anzubringen. Erfüllungsort ist Molln.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hievon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.